

RICHTLINIEN DER STADT ZWEIBRÜCKEN

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zweibrücken

I Träger

Die Stadt Zweibrücken unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen und Spiel- und Lernstuben).

II Aufgaben

- 1 Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KitaG).
- 2 Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „jetzt steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

III Aufnahme

- 1 Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Zweibrücken im Benehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das selbst und dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Zweibrücken haben (Hauptwohnsitz).
- 2 Für die städtischen Kindertagesstätten wird die Zahl der Aufnahme durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten unter Beachtung des § 24 SGB VIII.

3 Aufgenommen werden:

Unter zweijährige Kinder in Kinderkrippen und Kindertagesstätten, deren Betriebserlaubnis dies vorsieht,

über zweijährige Kinder bis zum Beginn des Schuleintritts in Kindertagesstätten,

Kinder vom Beginn des Schuleintritts bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in den Kinderhorten oder Spiel- und Lernstuben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Träger nach folgenden Kriterien:

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hortkinder

- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches (Sozialgesetzbuch II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- Kinder, bei denen der versorgende Elternteil oder Erziehungsberechtigte voraussichtlich längere Zeit ausfällt.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt

- im „Verlängerten Vormittagsangebot mit oder ohne Mittagessen“: die Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz,
- im Ganztagsbereich: Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Teilzeitkindergartenplatz, bei denen die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches (Sozialgesetzbuch II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

3a) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden:

- Vertrag über die Betreuung des Kindes
- Aufnahmebogen
- Geburtsurkunde
- Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindertagesstättenweg
- Erklärung der Erziehungsberechtigten bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie
- Erklärung über die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Erklärung über den Bezug von Kindergeld
- Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers
- Schulbescheinigung des/der Erziehungsberechtigten
- Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit
- Weitere auf den Einzelfall abgestellte Unterlagen (ärztliche Bescheinigungen etc.)
- Impfpass oder Nachweis über die Impfberatung
(Bei Nichtvorlage muss gemäß § 34 Abs. 10a IfSG das Jugendamt eine Meldung an das Gesundheitsamt machen)
- Nachweis über Masernschutz oder Bescheinigung einer Kontraindikation (gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 und 7 IfSG darf ein Kind ohne diese Nachweise die Einrichtung nicht besuchen)

- 3b) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt oder von einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate bedroht sind, können in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Gruppe dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Eine Probezeit kann vereinbart werden.

IV Öffnungs- und Schließzeiten

Zurzeit gelten folgende Öffnungszeiten (werktags):

- a) Kinderkrippe „Apfelbäumchen“ Allensteinstraße 30

Tel.: 77596

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

- b) Kinderhort "Max & Moritz" Maxstraße 18

Tel.: 871-566

Hort 11.00 bis 17.00 Uhr

- c) Kindertagesstätten

„Bei den Fuchslöchern“, Ixheim, Bei den Fuchslöchern 4

Tel.: 16049

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

"Regenbogen", Mittelbach, Breitensteinstraße 28

Tel.: 73047

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

Hort 11.35 bis 17.00 Uhr

(Schulferien, ausgenommen Schließzeit KiTa) 8.00 bis 16.00 Uhr

„Kleine Welt“, Canadastraße 25

Tel.: 41024

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

„Arche Kunterbunt“, Bleicherstraße 3

Tel.: 18895

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

„Hand in Hand“, Mörsbach, Höhenstraße 24

Tel.: 06337/8737

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

„Sonnenschein“, Hohlstraße 22

Tel.: 73818

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

„Abenteuerland“, Grinsardstraße 13

Tel.: 4780431

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

„Weltentdecker“, Gabelsbergerstraße 50

Tel.: 9055100

Verlängertes Vormittagsangebot
mit/ohne Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr

Ganztags 7.00 bis 17.00 Uhr

d) Spiel- und Lernstuben

„SuL Brückenstraße“, Brückenstraße 8

Tel.: 12368

Montag, Dienstag, Donnerstag 12.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch 12.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 12.00 bis 16.00 Uhr

„SuL Sternenstaub“, Webenheimstraße 5

Tel.: 3874

Montag, Mittwoch, Donnerstag	12.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	12.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	12.00 bis 16.00 Uhr

„SuL Schwalbenstraße“, Schwalbenstraße 47

Tel.: 12605

Montag, Mittwoch, Donnerstag	12.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	12.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	12.00 bis 16.00 Uhr

„SuL Herzog-Wolfgang-Straße“, Herzog-Wolfgang-Straße 29

Tel.: 2090864

Montag, Dienstag, Donnerstag	12.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	12.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	12.00 bis 16.00 Uhr

„SuL Canadasiedlung“, Ontariostraße

Tel.: wird noch bekannt gegeben

ab Inbetriebnahme:

Montag, bis Donnerstag	12.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	12.00 bis 16.00 Uhr

Die Öffnungszeiten bzw. Änderungen werden vom Träger nach Beratung mit dem Elternausschuss festgelegt.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Schließtage der Kindertagesstätten z.B. wegen einer Teamfortbildung oder eines Konzeptionstages, können auch außerhalb der Ferien liegen, sie werden vom Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Stadt ist befugt aus besonderen Gründen die Einrichtung kurzfristig zu schließen (z.B. wegen Krankheit oder Streik).

Schließtage während der Ferien:

Ostern: 1 Woche
Sommer: 3 Wochen
Weihnachten: 1 Woche

Die anderen Ferienschließtage werden frühzeitig, spätestens zu Kalenderjahresbeginn, bekannt gegeben.

Zum Wohl des Kindes ist es erforderlich, dass dieses auch Urlaubs-/Ferienzeiten mit den Erziehungsberechtigten verbringt.

Aus diesem Grund müssen alle Kinder in den Einrichtungen mindestens 3 Wochen, möglichst zusammenhängend, außerhalb der Kita verbringen – vorzugsweise mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Auf Verlangen des Trägers ist ein Nachweis über den Urlaub vorzulegen.

V Kindertagesstättenbesuch

- 1 Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außenbereich geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert.
- 2 Kinder, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung eine Kindertagesstätte besuchen, nehmen am Mittagessen teil.

VI Haftungsausschluss

- 1 Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Zweibrücken ist ausgeschlossen.
- 2 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern oder mitgebrachten Schul-, Spiel- oder Wertsachen der Kinder wird nicht gehaftet.

VII Fernbleiben, Erkrankung

- 1 Zur Erleichterung der Beaufsichtigung und zur Planung des Mittagessens verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten, das Fehlen eines Kindes bis 08:30 Uhr desselben Tages in der Kindertagesstätte anzuzeigen. Die Anzeige kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

2 Bei den folgenden Erkrankungen ist die Leitung der Kindertagesstätte sofort zu unterrichten und die Kinder können die Kindertagesstätte nicht besuchen:

- schwere Erkältung, Grippe, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Hautausschläge
- bei hoch ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Familie (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, TBC, Gelbsucht, Salmonellen, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Covid-19/Corona)
- bei Läusen bzw. Nissenbefall, wenn dieser noch nicht behandelt wurde.

In städtischen Einrichtungen dürfen Kinder erst 24 Stunden nach Ende eines Fiebers bzw. 48 Stunden nach Ende einer Durchfallerkrankung in die Einrichtung zurückkehren.

Die abschließende Entscheidung im Einzelfall trifft die Einrichtungsleitung oder der Träger.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (siehe nachfolgende Tabelle).

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Röteln• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Windpocken
---	---

Es darf dann die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Für folgende Krankheiten wird ein ärztliches Attest benötigt oder das Gesundheitsamt ist einzuschalten, bevor das Kind wieder in die Einrichtung kommen kann.

Erkrankung	Schriftl. ärztl. Attest ?
Cholera (<i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139)	Gesundheitsamt
Diphtherie	Gesundheitsamt
EHEC-Enteritis	Gesundheitsamt
Virusbedingte hämorrhagische Fieber (VHF)	Gesundheitsamt
Borkenflechte (<i>Impetigo contagiosa</i>)	Ja
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Ja
Typhus / Paratyphus	Gesundheitsamt
Pest	Gesundheitsamt
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Gesundheitsamt
Röteln	Ja
Skabies (Krätze)	Ja
Scharlach	Nur wenn noch keine erforderliche Behandlung erfolgt ist
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	Gesundheitsamt
Kopflausbefall	Nur wenn noch keine erforderliche Behandlung erfolgt ist

Änderungen vorbehalten. Diese sind im §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie in den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung zu finden und zu beachten.

VIII Aufsicht, Unfallversicherung

- 1 Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch den/die pädagogische/n Mitarbeiter/in und endet mit der Übergabe des Kindes an den/die Erziehungsberechtigte/n oder seinen/ihren Beauftragten. Ist das Kind berechtigt, den Nachhauseweg von der Kindertagesstätte alleine zurück zu legen, endet die Aufsichtspflicht, wenn das Kind die Kindertagesstätte verlässt.
- 2 Die Kinder sind während des Besuches in der Kindertagesstätte, während allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte und auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte gesetzlich unfallversichert. Unfälle auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall der Kindertagesstättenleitung anzuzeigen.

IX Abholen der Kinder

- 1 Die schriftliche Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, ob das Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine oder in Begleitung zurücklegt, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- 2 Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die der Kindertagesstättenleitung nicht angegeben sind, ist diesen eine Vollmacht mitzugeben.
- 3 Die Übergabe des Kindes bei Abholung kann von den päd. Fachkräften oder Bediensteten des Trägers verweigert werden, wenn die abholende Person keine Zuverlässigkeit in der Aufsichtsführung gewährleisten kann, z.B. aufgrund fehlenden Alters und Reife oder durch Drogen-/Alkoholeinfluss.

X Kündigung

- 1 Eine Kündigung ist durch die Erziehungsberechtigten 14 Tage vor Ablauf des Monats zum Monatsende möglich. Sie hat schriftlich und mit Unterschrift versehen gegenüber dem Träger zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum darauffolgenden Monatsende wirksam.
- 2 Die Stadt als Einrichtungsträger kann die Betreuungsart bzw. den Platz mit einer 14-tägigen Frist zum Monatsende wechseln oder kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren in dieser Kindertagesstättenordnung festgelegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind. Insbesondere ist eine Kündigung von Trägerseite möglich:
 - a) wenn das Kind ohne Angabe von Gründen mindestens eine Woche fehlt,
 - b) wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Verpflegungsgeldes von mindestens zwei Monaten vorliegt,
 - c) bei wiederholten, groben Verstößen gegen die Bestimmungen der Kindertagesstättenordnung trotz Abmahnung,
 - d) wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und der Platz anderweitig benötigt wird,

- e) wenn im Aufnahmeverfahren von den Erziehungsberechtigten falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Platzvergabe oder die Art des Platzes von Belang gewesen wären.
 - f) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - g) wenn durch das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben in der Kindertagesstätte gefährdet wird bzw. dessen Verhalten eine ständige Gefährdung für sich, die anderen Kinder oder das Erziehungspersonal darstellt,
 - h) wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht zumutbar ist,
 - i) wenn der Nachweis über Masernschutz nicht erbracht wird.
- 3 Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztags-Platz ist der Träger bzw. die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Platz im verlängerten Vormittagsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

XI Beiträge der Erziehungsberechtigten in Kindertagesstätten

- 1 Soweit der Besuch der Kindertagesstätte nicht beitragsfrei ist (§ 26 Abs. 1 KitaG), erhebt die Stadt Zweibrücken zur Deckung der anteiligen Personalkosten einen monatlichen Beitrag der Erziehungsberechtigten (§ 26 Abs. 2 KitaG). Die Höhe des Beitrages legt der Stadtrat der Stadt Zweibrücken durch Beschluss fest; sie ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.
- 2 Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Beitrages.
- 3 Die Beiträge sind auch während der Schließzeit zu entrichten. Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte z. B. wegen höherer Gewalt, Krankheit, Teamfortbildung, Konzeptionstag oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung eines anteiligen Elternbeitrages.

- 4 Bei Beitragsübernahme sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Jugendamt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Jugendamt überprüft werden.
- 5 In den Spiel- und Lernstuben werden keine Beiträge erhoben.

XII Verpflegungskostenbeitrag in Kindertagesstätten

- 1 In Kindergärten, Horten und Krippen erhebt die Stadt für Mittagessen einen gesonderten Beitrag (§ 26 Abs. 4 KitaG). Dieser kann gemeinsam mit dem Beitrag der Erziehungsberechtigten festgesetzt werden.
- 2 Die Höhe des Beitrages, der als monatliche Pauschale erhoben wird, ergibt sich aus der Anlage 2; sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.
- 3 Der Beitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig. Nimmt ein Kind für mindestens 10 Kitabesuchstage im Kalendermonat krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (keine urlaubsbedingte Abwesenheit) nicht an der Verpflegung teil, ist die Hälfte der Verpflegungspauschale zu zahlen. Verlängert sich der Zeitraum auf mindestens 20 Kita-Besuchstage, entfällt die Zahlung der Verpflegungspauschale für einen Monat. Die Fehlzeit ist immer in der Kindertagesstätte bis 08:30 Uhr zu entschuldigen. Die Geltendmachung der Halbierung oder des Wegfalls der Verpflegungspauschale obliegt den Erziehungsberechtigten und hat bis spätestens zum Ende des auf die Abwesenheitsphase folgenden Monats mittels eines schriftlichen Antrages über die Leitung der Kindertagesstätte an den Träger (Stadtjugendamt) zu erfolgen.
- 4 Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Verpflegungskostenbeitrages.
- 5 In den Spiel- und Lernstuben werden keine Verpflegungskosten erhoben.

XIII Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates in diesen Richtlinien festgesetzten Beiträge beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes.
- 2 Die Beiträge werden für volle Monate erhoben.
- 3 Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet und der Platz kann neu vergeben werden.

XIV Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes oder diesem rechtlich gleichgestellte Personen. Sie haften als Gesamtschuldner.

XV Erlass und Übernahme der Beiträge der Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt

- 1 Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3, 4 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrages einzusetzen.
- 2 In Härtefällen ist die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- 3 Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind dem Träger umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

XVI Abmeldung

Abmeldungen bzw. Veränderungen sind dem Jugendamt mit einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden mit Beginn des neuen Schuljahres aus.

XVII Schutzauftrag in Kindertagesstätten

- 1 Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dieser Schutzauftrag gilt für alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Hierzu zählen auch Kindertagesstätten.
- 2 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.
Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:
 - körperliche und seelische Vernachlässigung,
 - körperliche und seelische Misshandlung und
 - sexuelle Gewalt.
- 3 Zur Erfüllung des Schutzauftrages wenden alle beschäftigten MitarbeiterInnen die Dienstanweisung Nr. 62 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in Kindertagesstätten“ an.
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden die Beobachtungen dokumentiert, im Rahmen kollegialer Beratung besprochen und ggf. weitere Maßnahmen ergriffen.

XVIII Verabreichung von Medikamenten in der Einrichtung und Verhalten bei Krankheit der Kinder

In der Kindertagesstätte werden Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Der Träger behält sich vor hierüber zu entscheiden.

Generell sind regelmäßige und bei Bedarf absehbare Medikationen vom verantwortlich betreuenden Arzt schriftlich mit Unterschrift festzulegen und bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Medikamente sind mit dem vollständigen Namen des betreffenden Kindes und der Dosierung und Verabreichung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu versehen.

Bei erforderlichen Gaben werden Name des Kindes, des Medikamentes, Dosierung und Uhrzeit der Einnahme dokumentiert.

Bei Notfällen, wie sehr schmerzhaften oder stark blutenden Verletzungen, Bewusstseinsintrübung, Krampfanfällen oder Insektenstichen mit heftigen Reaktionen wird Erste Hilfe geleistet und der Notarzt über die bundesweit gültige Telefonnummer 112 informiert. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden ebenfalls informiert.

Besonderheiten bei Diabetes mellitus Typ 1:

Es sind alle Maßnahmen in der Kindertagesstätte vom verantwortlich betreuenden Arzt schriftlich mit Unterschrift festzulegen und bedürfen der schriftlichen elterlichen Einwilligung.

Vor Aufnahme eines Kindes mit Diabetes mellitus Typ 1 sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- eine Erzieherin und eine Vertretungskraft müssen für die Behandlung zur Verfügung stehen.
- Es muss ein schriftlicher Behandlungsplan für die Verweildauer in der Kindertagesstätte, wie Blutzuckerkontrollen, Insulingabe, Pumpeneinstellung, Notfallmaßnahmen vorhanden sein.
- Eine Einweisung der pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst in die für das Kind erforderlichen Maßnahmen, wie Blutzuckerkontrollen, Ernährung usw., ist durch eine angemessene, dokumentierte vorherige Schulung durch diabetesspezifisches Fachpersonal sicherzustellen. Dazu kann es sinnvoll sein, dass diese Maßnahmen von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu Beginn der Betreuung übergangsweise in der Einrichtung vorgenommen werden, damit das Kind frühzeitig in den Alltag der Kindertagesstätte integriert werden kann. Dabei können die Maßnahmen mit Zustimmung der Kita schrittweise auf das Kita-Team übertragen werden.

Die Vorgehensweise im Falle von Unter- bzw. Überzuckerung ist individuell schriftlich durch den Arzt festzulegen.

Bevorzugt sollte diese Tätigkeit geschultem Krankenpflegepersonal bzw. Ärzten vorbehalten bleiben. Hierfür können mit Arztpraxen oder Sozialstationen vor Ort die notwendigen Besuche vereinbart werden.

Es muss sichergestellt sein, dass für Abwesenheiten Vertretungsregelungen bestehen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, wie zu verfahren ist, wenn kein geschultes Personal in der Einrichtung ist.

Nachfolgend einige Beispiele für Erkrankungen und deren Umgang damit in den Kindertagesstätten:

*„1. Ein Kind muss wegen einer **akuten Erkrankung** (z. B. Angina, Mittelohrentzündung) noch weiterhin Antibiotika einnehmen, ist aber wieder gesund und könnte daher die Einrichtung wieder besuchen, da auch keine Ansteckungsgefahr mehr besteht:*

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen:

Den Kindern sollen in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht werden. Für Abweichungen im Einzelfall ist wichtig:

- Die Vorabklärung, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann*
- Ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten*
- Eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich)*
- Dokumentation bzgl. Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit und Dauer der Einnahme*

*2. Ein Kind bekommt in der Einrichtung Kopfweg, Bauch- oder Zahnschmerzen, **Fieber**, etc. Darf die Erzieherin ein Schmerzmittel oder ein fiebersenkendes Medikament verabreichen?*

Die Erzieherin darf keinesfalls eine eigene Diagnose stellen und von sich aus Medikamente verabreichen ("keine eigenmächtige Heilbehandlung"). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen. Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren. In der Regel ist in diesen Fällen die Vergabe von Medikamenten nicht notwendig.

Als Sofortmaßnahme helfen kalte Wickel, Kühlkissen, Tee etc.

Grundsätzlich gilt:

- Es müssen umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert werden. Das Kind muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. den Abholberechtigten übergeben werden.*
- Bei akuten Fällen kann Erste Hilfe geleistet werden, wenn erforderlich, muss ein Arzt hinzugezogen werden.*

*3. Ein Kind hat eine Erkrankung, bei der es zu **akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern** kommen kann (z. B. Asthma, Epilepsie, Pseudokrapp, Allergien u. a. auf Insektenstiche).*

Zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Leitung und ggf. Erzieherin muss festgelegt werden, wie im Akutfall vorgegangen werden soll.

Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein. Die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der "Ersten Hilfe" nach der mit dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen.

Bei Bienen- oder Wespenstichallergie sollte zusätzlich im Falle eines Stiches beachtet werden: sofort den Rettungsdienst/Notarzt verständigen!

Hat das betroffene Kind ein persönliches Notfallset (Sprays, Tropfen), so können diese Medikamente als lebensrettende Maßnahme eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Schulung und Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem behandelnden Arzt erfolgt ist.“

Bezüglich der Rückkehr von vormals erkrankten Kindern in die Tagesstätte wird auf die „Informationen des Robert Koch Institutes zur Wiedenzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen“, in denen Empfehlungen zum Rückkehrzeitpunkt enthalten sind, verwiesen.

In städtischen Einrichtungen dürfen Kinder erst 24 Stunden nach Ende eines Fiebers bzw. 48 Stunden nach Ende einer Durchfallerkrankung in die Einrichtung zurückkehren.

Die abschließende Entscheidung im Einzelfall trifft die Einrichtungsleitung oder der Träger.

Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Zur Klarstellung der benötigten Medikamente und deren Dosierung sowie Verabreichungsuhrzeit ist in diesen Richtlinien der Vordruck „Medikamentenabgabe“ beigelegt, der vom behandelnden Arzt und den Sorgeberechtigten auszufüllen ist. Erst nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Vordruckes ist eine Medikamentengabe in der Kita möglich.

Zur Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln sollte das ebenfalls beiliegende „Medikamentenvordrucksblatt“, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschriften der für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortlichen Personen vermerkt ist, in der Kita ausgefüllt werden.

XIX Stellung des Erziehungs- und Betreuungspersonals außerhalb der Dienstzeiten

Dem Erziehungs- und Betreuungspersonal der Einrichtungen ist es untersagt, Auskünfte zu dienstlichen Angelegenheiten außerhalb der Arbeits- und Dienstzeit zu geben.

Eine Kontaktaufnahme zu Fragen der Einrichtungen, des Personals, der Kinder o. ä. durch die Erziehungsberechtigten muss daher unterbleiben. Dies gilt für alle Arten der Kontaktaufnahme, wie persönliche Vorsprache, telefonische Kontaktaufnahme oder Kontaktaufnahme über Online-Medien wie Internet, social media, Twitter etc.

Da dem Erziehungs- und Betreuungspersonal untersagt ist, dazu Stellung zu nehmen, dürfen und werden diese in solchen Fällen nicht reagieren.

Dies ist im Interesse aller Beteiligten und insbesondere der Kinder.

XX Foto- und Videoaufnahmen von Kindern durch Erziehungsberechtigte oder sonstige Besucher der Kita

Grundsätzlich dürfen in der Kita keine Aufnahmen (Fotos, Videos etc.), mit Ausnahme des Erziehungspersonals und des Personals des Trägers, z. B. zur Bildungsdokumentation gemacht werden. Dies dient dem Datenschutz der Kinder in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild. Nach vorheriger Genehmigung durch die Kindertagesstättenleitung können insbesondere bei Festen und Feiern von diesem Verbot Ausnahmen gemacht werden.

XXI Schweigepflichtentbindung

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (§§ 61 – 68 SGB VIII Schutz der Sozialdaten) und aufgrund des Arbeitsvertrages (§ 3 TVöD, Allgemeine Arbeitsbedingungen) sind die MitarbeiterInnen der städt. Kindertagesstätten verpflichtet über dienstlich erlangtes Wissen Verschwiegenheit zu wahren.

In einzelnen Situationen ist es von Bedeutung, dass zwischen den päd. Fachkräften und weiteren Institutionen, Fachdiensten, Fachkräften wie z.B. Grundschulen, Ärzten, Therapeuten, Sozialer Dienst, etc. ein Informationsaustausch über die individuelle Entwicklung des Kindes stattfindet.

Um diesen Austausch zu ermöglichen, ist es notwendig, die Leitung und die päd. Fachkräfte der Kindertagesstätte von der Schweigepflicht in einzelnen, schriftlich vereinbarten Fällen zu entbinden.

Füllen Sie hierzu, nach Absprache mit der Kita-Leitung, den Vordruck „Schweigepflichtentbindung“ aus.

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit von den Eltern/Erziehungsberechtigten widerrufen werden.

XXII In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ersetzt zum 01.03.2024 die bisherige Kita-Ordnung vom 01.09.2023.

Zweibrücken, den 29.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Gauf', written in a cursive style.

Christian Gauf
Bürgermeister

Anlage 1

Tabellen der Beiträge der Erziehungsberechtigten

für Kindertagesstätten in Zweibrücken

Schulkindbetreuung in Horten:

Einkommensunabhängige Beiträge der Erziehungsberechtigten

11.00 - 17.00 Uhr		
Bei Kindergeldbezug für 1 im Haushalt lebendes Kind	100%	160,00 €
Bei Kindergeldbezug für 2 im Haushalt lebende Kinder	75%	120,00 €
Bei Kindergeldbezug für 3 im Haushalt lebende Kinder	50%	80,00 €
Bei Kindergeldbezug für 4 im Haushalt lebende Kinder	beitragsfrei	

Für Kinder, die keinen Rechtsanspruch innerhalb des Stadtgebietes haben, gilt immer der Höchstsatz.

Bei der Schulkindbetreuung in den Spiel- und Lernstuben werden keine Beiträge erhoben.

Betreuung von unter zweijährigen Kindern

Einkommensunabhängige Beiträge der Erziehungsberechtigten

GZ		
Bei Kindergeldbezug für 1 im Haushalt lebendes Kind	100%	200,00 €
Bei Kindergeldbezug für 2 im Haushalt lebende Kinder	75%	150,00 €
Bei Kindergeldbezug für 3 im Haushalt lebende Kinder	50%	100,00 €
Bei Kindergeldbezug für 4 im Haushalt lebende Kinder	beitragsfrei	

VV		
Bei Kindergeldbezug für 1 im Haushalt lebendes Kind	100%	120,00 €
Bei Kindergeldbezug für 2 im Haushalt lebende Kinder	75%	90,00 €
Bei Kindergeldbezug für 3 im Haushalt lebende Kinder	50%	60,00 €
Bei Kindergeldbezug für 4 im Haushalt lebende Kinder	beitragsfrei	

Für Kinder, die keinen Rechtsanspruch innerhalb des Stadtgebietes haben, gilt immer der Höchstsatz.

Anlage 2

VERPFLEGUNGSKOSTENTABELLE

für städtische Kindertagesstätten in Zweibrücken

Monatliche Pauschalbeträge

Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze 62,00€

In den Spiel- und Lernstuben werden keine Verpflegungskosten erhoben.